

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK I. QUARTAL 2021

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2021 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 01.07.2021 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 26.05.2021, Zl. KA-04774/2021, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Mietzahlung an IIG KG,
irrtümliche Doppelzahlung –
Empfehlung

Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung behoben, mittels welcher vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV an die IIG KG ein Betrag von netto € 152.470,64 zur Auszahlung gelangt ist. Unter Anführung des Buchungstextes „Amraser Str. 2 – Stadtbibliothek“ wurden am 09.02.2021 die Mietzinsvorschreibungen für die Monate Jänner und Feber des Jahres 2021 hinsichtlich der von der Stadt für die Stadtbibliothek angemieteten Flächen an die IIG KG als Vermieterin überwiesen.

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass mit gleichem Anordnungsdatum (09.02.2021) sowie tags darauf (10.02.2021) nochmalige Überweisungen der monatlichen Mietzinsvorschreibungen (jeweils netto € 76.235,32) an die IIG KG festzustellen waren.

Detailrecherchen dazu ergaben, dass es sich bei den von der Kontrollabteilung erwähnten (Doppel-)Auszahlungen um vom Buchhaltungssystem (GeOrg) automatisiert generierte Überweisungen für die beiden Vorschreibungsmonate Jänner und Feber des Jahres 2021 handelte. Dies auf der Grundlage einer vom zuständigen Sachbearbeiter in der MA IV irrtümlich fehlerhaft programmierten Mittelbindung bzw. einer dahingehenden „Daueranordnung“.

Die Fachdienststelle wurde von der Kontrollabteilung auf die ihrer Einschätzung nach fehlerhafte Programmierung der Daueranordnung aufmerksam gemacht. Von ihr wurde im konkreten Fall eine Bereinigung der erfolgten Doppelzahlungen empfohlen. Die Empfehlung der Kontrollabteilung wurde insofern erledigt, als der Doppelzahlungsbetrag in Höhe von netto € 152.470,64 am 18.02.2021 von der IIG KG an die Stadt rücküberwiesen worden ist.

Abschließend sprach die Kontrollabteilung die generelle Empfehlung aus, der Programmierung von Daueranordnungen (Mittelbindungen mit automatisierter monatlicher Auszahlung) künftig erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zu, die Anregung der Kontrollabteilung zu beachten.

Mietzahlung für Grundstück – vertragskonforme Berechnung der Valorisierung – Empfehlung

Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlung des Amtes für Sport der MA V. Dabei gelangte ein Betrag von € 5.232,44 als jährlicher Bestandzins für ein Privatgrundstück in Igls im Bereich der Bob- und Rodelbahn an den Grundstückseigentümer zur Auszahlung.

Für diese Anmietung wurde im maßgeblichen Mietvertrag (aus dem Jahr 2001) ein jährlicher Bestandzins von € 3.633,64 (damals ATS 50.000,00) festgesetzt, welcher nach Maßgabe der Entwicklung des VPI 1996 (Ausgangsbasis Feber 2001) wertzusichern ist.

Die Überprüfung des von der Fachdienststelle errechneten valorisierten Bestandzinses ergab, dass die Wertanpassung im aktuellen Jahr 2021 nach Einschätzung der Kontrollabteilung geringfügig zu hoch (Differenz € 14,38 zu Lasten der Stadt Innsbruck) bemessen worden ist.

Nachdem der bestehende Mietvertrag aus dem Jahr 2001 im Jahr 2009 auf unbefristete Zeit verlängert worden war, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Sport der MA V, bei künftigen Wertanpassungen auf eine vertragskonforme Berechnung der Valorisierung erhöhtes Augenmerk zu legen. Die Fachdienststelle sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, dieser Empfehlung künftig verstärkt Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wurde ein Abwicklungsszenario zur Bereinigung der von der Kontrollabteilung festgestellten betragslichen Differenz beschrieben.

Möglichkeit eines Grundtausches für eine langfristige Sicherung des Grundstücks – Empfehlung

Diese von der Stadt Innsbruck in Bestand befindlichen Grundstücksflächen gehen im Ursprung bereits auf eine Anmietung seit dem Jahr 1961 zurück. Mittlerweile besteht das Mietverhältnis mit dem Sohn des seinerzeitigen Bestandgebers.

Der Umstand des aufgrund der vorherrschenden Vertragssituation den städtischen Haushalt unmittelbar belastenden Bestandzinses wurde von der Kontrollabteilung bereits im Jahr 2013 anlässlich ihres Berichtes

über die Prüfung der Gestion des Amtes für Sport thematisiert. Damals bemerkte die Kontrollabteilung, dass der OSVI die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der durch Fruchtgenussvertrag mit der Stadtgemeinde Innsbruck überlassenen Anlagen und Einrichtungen (u.a. der Bob- und Rodelbahn Igls) obliegt. Von der Kontrollabteilung wurde daher seinerzeit angeregt zu prüfen, inwieweit der beschriebene jährlich anfallende Mietzins weiterhin von der Stadt Innsbruck getragen werden soll bzw. dieser einen Aufwand der OSVI darstellt, der sich aus der Besorgung der jeweiligen Aufgaben der Gesellschaft ergibt.

Das Amt für Sport befürwortete in seiner damaligen Stellungnahme die Empfehlung der Kontrollabteilung. Eine letztliche Umsetzung der Anregung ließ sich jedoch nach Prüfung der Angelegenheit durch die OSVI über Veranlassung der MA IV als Beteiligungsverwaltung nicht erzielen.

Von dem in der MA IV damals zuständigen Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung wurde jedoch seinerzeit ein Lösungsansatz darin gesehen (und an maßgebliche Beteiligte vorgeschlagen), den Versuch eines allfälligen Grundtausches zu unternehmen bzw. dahingehende Möglichkeiten auszuloten. Dies in der Zeit bis Ende des im Mietvertrag festgeschriebenen Kündigungsverzichtes der Stadt per 31.12.2021.

In Anbetracht des herannahenden Ablaufs des Kündigungsverzichtes der Stadt Innsbruck per 31.12.2021 rief die Kontrollabteilung die gegenständliche Angelegenheit beim Amt für Sport der MA V (stellvertretend für die betroffenen städtischen Fachdienststellen) in Erinnerung.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme informierte das Amt für Sport u.a. darüber, dass die OSVI seit Monaten (im Zuge der aktuellen OSVI-Masterplanentwicklungen als auch im Zuge der zu aktualisierenden Homologierung der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn) mit dem betroffenen Grundstückseigentümer im Austausch stehe. Dies insbesondere aus dem Grund, um über diese Fläche neu befinden zu können. Die OSVI sei derzeit bestrebt, noch im Jahr 2021 eine ideale neue Lösung ausverhandeln zu können.

Subvention Alpenzoo
iZ mit der Bewirt-
schaftung Parkplatz
Sophienruhe –
Empfehlung

Mit Auszahlungsanordnung vom 25.03.2021 gelangte durch das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV ein Betrag von € 50.775,36 an den Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zur Auszahlung. Dies unter dem Titel „Bewirtschaftung Parkplatz Sophienruhe 2020“.

Wie vertiefte Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, bezieht sich diese Auszahlung auf einen Beschluss des Stadtsenates vom 31.01.2007. Damals stimmte der Stadtsenat dem entwickelten Parkplatzprojekt zur Parkraumbewirtschaftung (Schaffung neuer KFZ-Stellplätze samt öffentlicher Bewirtschaftung) im Bereich des Alpenzoos zu.

Ein vom Stadtsenat in diesem Zusammenhang genehmigter Beschlusspunkt besagt, dass die Nettoeinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung dem Alpenzoo im Subventionswege zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Grundlage erhält der Alpenzoo seit dem Abrechnungsjahr 2009 auch entsprechende Subventionsleistungen in Verbindung mit dieser Thematik; diese neben den städtischen Jahres- und Sondersubventionen.

Die Kontrollabteilung führte anlässlich der vorgenommenen Belegkontrolle auch eine Verifizierung der Subventionsberechnung für das Abrechnungsjahr 2020 durch. Dabei waren die vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV auf der Grundlage der vom Amt für Tiefbau – Referat Straßenverwaltung der MA III bereitgestellten Einnahmen- und Ausgabendaten grundsätzlich nachvollziehbar. Lediglich betreffend den IVB-Anteil (an Parkscheinautomaten gekaufte IVB-Tickets im Betrag von € 1.340,70 im Jahr 2020) ergaben sich aus Sicht der Kontrollabteilung Differenzen (zu Lasten des begünstigten Alpenzoos), welche sich letztlich in einer niedrigeren Subventionsleistung an den Alpenzoo niederschlugen. Konkret erfolgte nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung bei der Berechnung der Subvention für das Abrechnungsjahr 2020 ein doppelter Abzug des IVB-Anteils.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den von ihr aufgezeigten (und im Detail beschriebenen) Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls bei künftigen Subventionsabrechnungen zu berücksichtigen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die betroffene Fachdienststelle die Umsetzung der Anregung der Kontrollabteilung zu.

Trinkgeld – Empfehlung

Von der Kontrollabteilung wurde im Zuge der laufenden Belegkontrollen eine Auszahlungsanordnung des Büros der amtsführenden Stadträtin für Umwelt, Energie und Mobilität, Tiefbau, Grünanlagen, Straßenbetrieb und Kultur behoben. Mittels dieser Auszahlung wurde einer städtischen Mitarbeiterin unter Angabe des Buchungstextes „Kulturarbeit“ der Betrag von € 25,00 an Barauslagen aus den der amtsführenden Stadträtin zugeordneten Verfügungsmitteln refundiert.

Den Rechnungsbeilagen war zu entnehmen, dass die Barauslage eine Torte bei einer Innsbrucker Konditorei betraf, welche für einen Kulturarbeitstermin (Bezug zum städtischen Tätigkeitsbereich war für die Kontrollabteilung transparent nachgewiesen) zur Bestellung gelangt ist.

Auffällig wurde diese Barauslagen-Refundierung für die Kontrollabteilung aus dem Grund, da im Rückerstattungsbetrag ein nach Meinung der Kontrollabteilung durchaus sehr großzügiger und hoher Trinkgeldanteil enthalten war. Lediglich ein Betrag von € 17,00 betraf die Bestelltorte selbst, während sich der Trinkgeldebtrag gemäß einer handschriftlichen Ergänzung auf der Rechnungsbeilage auf € 8,00 belief.

Im Bewusstsein, dass es sich im hier aufgezeigten Fall aus monetärer Sicht um geringe Beträge handelt, regte die Kontrollabteilung aus prinzipiellen Überlegungen dennoch an, im Sinne der Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit auch im Umgang mit Verfügungsmitteln für die Zukunft einen bescheideneren Umgang mit Trinkgeldern in Betracht zu ziehen.

Das Büro der amtsführenden Stadträtin gab in der dazu abgegebenen Stellungnahme bekannt, dass man im pandemiebedingten Bemühen, die heimischen Klein- und Mittelbetriebe zu unterstützen, wohl etwas zu großzügig gewesen sei. Der Empfehlung der Kontrollabteilung werde künftig vollumfänglich entsprochen werden.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich im Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch eine Bankgarantie bzw. einen Haftbrief abgelöst wird. Vor Ablauf dieser Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung durch.

Keine auslaufenden Haftbriefe

Im ersten Quartal 2021 fanden keine Gewährleistungsbegehungen statt.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gemäß BVergG 2018

Im ersten Quartal 2021 hat die Kontrollabteilung in 10 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 1.577.835,51 Einsicht genommen.

Die Vergaben der geprüften Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden nach den Kriterien des Ober- und Unterschwellenbereichs für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2022 angehobenen Subschwellenwerte sowie die letztgültigen EU-Schwellenwerte gemäß BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 01.07.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.07.2021 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-04774/2021

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck
I. Quartal 2021

Beschluss des Kontrollausschusses vom 01.07.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.07.2021 zur Kenntnis gebracht.